
hinterhof8 ist ein Brand der Firma VENUE media + event services GmbH, Marktstr. 8 D-80802 München.
(„VENUE“)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen VENUE und dem Mieter über den zu mietenden Raum hinterhof8 zur Durchführung von Seminaren, Workshops, Schulungen, Besprechungen, Coachings, Lesungen, Foodtastings, Shootings, und Events.

1.2 Informationen und Details zur Raumausstattung sind der Webseite www.hinterhof8.de bzw. dem individuellen Angebot zu entnehmen.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Leistungsumfang

2.1 Der zu mietende Raum hinterhof8 kann zur Durchführung von Seminaren, Workshops, Schulungen, Besprechungen, Coachings, Lesungen, Foodtastings, Shootings, und Events kostenpflichtig gebucht werden.

Folgende Pakete sind buchbar:

Paket SHORT 1 : Anmietung des Raums zwischen 08:00 und 13:00 Uhr

Paket SHORT 2 : Anmietung des Raums zwischen 13:00 bis 18:00 Uhr

Paket LONG: Anmietung des Raums ganztags zwischen 08:00 und 18:00 Uhr

Paket EVENING: Anmietung des Raums für eine Abendveranstaltung zwischen 18:00 und 22:00 Uhr

Anfragen und Buchungen erfolgen über die Website, telefonisch oder per E-Mail.

Es besteht die Möglichkeit, bei Verfügbarkeit und auf Anfrage, individuelle Zeitbuchungen zu vereinbaren.

2.2 Es besteht die Möglichkeit zu der Miete des Raumes eine für den Mieter passende Catering- Pauschale zu buchen.

3. Vertragsabschluss

3.1 An VENUE gerichtete, schriftliche Anfragen sind freibleibend und stellen eine Aufforderung an VENUE zur Abgabe eines Angebots dar. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Annahme des Mieters (Email ausreichend) zustande. Mit der Annahme des Angebots werden die Hausordnung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VENUE in Ihrer aktuell gültigsten Fassung anerkannt. VENUE hält sich an ein Angebot 7 Tage gebunden.

3.2 Diese Vertragsbedingungen gelten auch gegenüber einzelnen Teilnehmern der Veranstaltungen sowie Kursleitern und /oder deren Begleitern und allen sonstigen Personen, die vom Mieter in irgendeiner Weise in das Vertragsverhältnis einbezogen werden. Der Mieter hat die von ihm in das Vertragsverhältnis einbezogenen Personen auf die Geltung dieser Vertragsbedingungen und auf die Einhaltung der in den Räumlichkeiten ausliegenden Hausordnung hinzuweisen, die u.a. beinhaltet, dass Lärm und Rauchen in den Räumen nicht gestattet sind.

4. Umfang der vertraglichen Pflichten

4.1 VENUE verpflichtet sich, die vom Mieter reservierten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

4.2 Der Mieter ist verpflichtet, für die Leistungen von VENUE zu bezahlen. Die Pflicht zur Bezahlung gilt auch für Sonderleistungen und Auslagen von VENUE an Dritte, welche im Auftrag des Mieters von VENUE veranlasst wurden. VENUE handelt im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Mieters. Der Mieter stellt VENUE von Ansprüchen Dritter frei.

5. Untervermietung/Gebrauchsüberlassung

Die Unter- oder Weitervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte sowie die Nutzung des Raums außerhalb der vertraglichen Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch VENUE. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen, oder für politische oder religiöse Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit politischem oder religiösen Inhalt.

6. Preise, Anzahlung, Zahlung, Aufrechnung

6.1 Die Preise für die Leistungen von VENUE sind dem individuellen Angebot für die Nutzung des Raumes zu entnehmen. Die aufgeführten Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei Überschreitung der Mietzeit behält sich VENUE vor, die tatsächliche Nutzungsdauer zu berechnen.

6.2 Werden Mieträume verbindlich gebucht, so wird der volle Rechnungsbetrag als Vorauszahlung sofort fällig. Es wird eine Rechnung erstellt, diese ist innerhalb von 10 Tage an VENUE zu zahlen. Spätestens ist die Rechnung 4 Wochen vor Mietbeginn zu begleichen, es sei denn, es wurde ein gesondertes Zahlungsziel vertraglich vereinbart. Bei kurzfristiger Buchung wird der Betrag sofort mit Buchung fällig. Bei Zahlungsverzug ist VENUE berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. VENUE bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. VENUE ist berechtigt den Zugang zu den Räumlichkeiten zu verwehren, wenn die Buchung zum Mietbeginn nicht bezahlt wurde.

6.3 Die Zahlung ist per Überweisung unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Auftragsbestätigung / Rechnung angegebene Bankkonto zu leisten.

Bei Onlinebuchungen erfolgt die Zahlung direkt über das Buchungsportal. In diesem Fall ist der Rechnungsbetrag unmittelbar im Rahmen des Buchungsvorgangs zu entrichten; alternativ besteht die Möglichkeit, die Zahlung über die im Buchungsportal angebotenen Zahlungsarten vorzunehmen.

6.4 Der Mieter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von VENUE aufrechnen oder mindern.

7. Stornierung/Rücktritt des Mieters

7.1 Ein Rücktritt vom mit VENUE geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder VENUE einem Rücktritt im Sonderfall zugestimmt hat.

Sofern beide Vertragsparteien im Vertrag schriftlich einen Zeitpunkt zu einem kostenfreien Rücktritt vereinbart haben, kann der Mieter bis zu diesem Zeitpunkt vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- und Schadensersatzansprüche von VENUE auszulösen.

Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder ist der vereinbarte Zeitpunkt des kostenfreien Rücktritts erloschen, ist der Rücktritt für den Mieter mit Kosten verbunden.

Für die Stornierung von vereinbarten Terminen werden folgende Ausfallgebühren fällig:

Anmietung von 0,5 -3 Tagen

- ab vierzehn Tage vor Durchführung: 50%
- bei Stornierung weniger als sieben Tage vor Durchführung: 100%

Anmietung von 4-10 Tagen

- ab 30 Tagen vor Durchführung 30 %
- ab vierzehn Tage vor Durchführung: 50%
- bei Stornierung weniger als sieben Tage vor Durchführung: 100%

Anmietung von 11-20 Tagen

- ab 60 Tagen vor Durchführung 50 %
- ab 30 Tagen vor Durchführung: 75%
- bei Stornierung weniger als 14 Tage vor Durchführung: 100%

Anmietung ab 21 Tagen

- ab 90 Tagen vor Durchführung 50 %
- ab 60 Tagen vor Durchführung: 75%
- bei Stornierung weniger als 30 Tage vor Durchführung: 100%

Die Ausfallgebühren werden inkl. aller Nebenleistungen in Rechnung gestellt.

Für Zubuchungen (Essen, Equipment, sonstiges) gelten die Stornobedingungen des jeweiligen Dienstleisters.

7.4 Die Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn der Mieter die Veranstaltung aus Gründen, die VENUE nicht zu verantworten hat (z. B. höhere Gewalt, Krankheit, Absage von Teilnehmern der Veranstaltung, etc.), nicht antritt.

7.5 Im Falle einer Stornierung von gebuchten Catering Leistungen werden Absagen unter 14 Tagen vor der Veranstaltung mit 100% der vereinbarten Kosten berechnet, sofern nicht andere Konditionen mit dem Caterer vereinbart wurden.

7.6 Rücktritte bzw. Stornierungen bedürfen der Textform.

8. Rücktritt von VENUE

8.1 Wird eine Rechnung, eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer hierfür gesetzten Frist geleistet, so ist VENUE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine aufgrund einer Einzugsermächtigung versuchte Abbuchung von VENUE scheitert. In beiden Fällen wird die Veranstaltung als stormniert betrachtet und es greifen die entsprechenden Bedingungen

8.2 Ferner ist VENUE berechtigt, aus wichtigen Gründen vom Angebot und Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls

- höhere Gewalt oder andere vom VENUE nicht zu vertretende Umstände, die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Mieters oder des Veranstaltungszwecks, gebucht werden;
- begründeter Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass eine Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb und die Sicherheit oder das Ansehen von VENUE in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von VENUE zuzurechnen ist;

8.3 Bei berechtigtem Rücktritt vom Vertrag durch VENUE hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadensersatz.

8.4 VENUE hat den Mieter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich (Email ausreichend) in Kenntnis zu setzen.

9. Haftung von VENUE

9.1 VENUE haftet für von ihr zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet sie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von VENUE beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten von VENUE beruhen. Einer Pflichtverletzung von VENUE steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche, soweit nicht anderweitig geregelt, sind ausgeschlossen.

9.2 Bei Störungen oder Mängeln, die hinsichtlich der Leistungen von VENUE auftreten, wird sich VENUE bemühen, bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, VENUE rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

9.3 Eine verschuldensunabhängige Haftung von VENUE auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

9.4 VENUE übernimmt keine Haftung für die Inhalte der Coachings, Schulungen und Umsetzung der erworbenen Kenntnisse.

9.5 VENUE haftet zudem nicht für vom Mieter eingebrachte Gegenstände.

10. Haftung des Mieters – Stellung einer Sicherheit

10.1 Der Mieter haftet sofern er Unternehmer ist für alle Schäden und Verschmutzungen, etwa solche am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Das gilt insbesondere für Schäden und Verschmutzungen an Wänden, Böden, Möbeln, Arbeitsmaterialien und Geräten. Ein Raum-Übergabeprotokoll wird nicht erstellt. Bei etwaiger Beschädigung/Eigenschaden ist der Schaden VENUE sofort zu melden, damit sich VENUE um die zeitnahe Behebung des Schadens kümmern kann. Bei der Feststellung eines Schadens durch den Vormieter muss VENUE sofort in Kenntnis gesetzt werden.

10.2 Etwaige zurechenbare Kosten für den Schadensersatz werden dem Mieter zusätzlich und nachträglich in Rechnung gestellt.

10.3 Der Mieter ist verpflichtet, sich für derartige Haftpflichtfälle ausreichend zu versichern. VENUE ist jederzeit berechtigt einen Nachweis für eine entsprechende Versicherung zu verlangen.

10.4 VENUE kann vom Mieter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Kautionen, Bürgschaften etc.) verlangen.

10.5 Eine etwaige Verpflichtung für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und Pflichten trifft allein den Mieter. Soweit VENUE aus der Nichterfüllung solcher Auflagen und Pflichten von Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Mieter VENUE von diesen Ansprüchen freizustellen.

11. Verhalten/ Ordnung

11.1 Es gilt ausschließlich die Hausordnung in Ihrer aktuellsten Fassung, die in den Räumen aushängt und als Anlage zum Vertrag Vertragsbestandteil wird.

11.2 Der Mieter verpflichtet sich den Mietraum pfleglich zu behandeln und in vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben.

11.3 Fundsachen werden für die Dauer von 6 Monaten von VENUE aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Zurückgebliebene Gegenstände des Mieters werden nur auf Kosten des Mieters nachgesandt. Dieser trägt das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung. VENUE kann die Fundsachen auch bei der zuständigen Behörde abgeben.

11.4 Mitgebrachtes Material darf nicht ohne Zustimmung von VENUE an Wänden, Tischen oder sonstigen Einrichtungsgegenständen befestigt werden. Die Aufstellung und das Anbringen von Arbeitsmitteln und Gegenständen sind vorher mit VENUE abzustimmen.

11.5 Mitgebrachte Materialien oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Andernfalls darf VENUE die Entfernung und Entsorgung auf Kosten des Mieters vornehmen.

11.6 Lebensmittel und Getränke dürfen nur nach Rücksprache mit dem Inhaber mitgebracht und verzehrt werden.

11.7 Der Raum ist durch einen wechselnden Türcode gesichert. Dieser wird dem Mieter vertraulich mitgeteilt und darf unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben werden.

11.8 GEMA-Gebühren

Der Mieter hat GEMA-pflichtige Werke rechtzeitig bei der GEMA anzumelden und ist ausschließlich für die Entrichtung der GEMA-Gebühren zuständig. VENUE kann 2 Woche vor der Veranstaltung von dem Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA sowie einen Beleg über die gezahlten GEMA-Gebühren verlangen. Werden die Unterlagen nicht gestellt, kann VENUE nach einer Fristsetzung von einer Woche den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadensersatz verlangen.

12. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

12.1 Soweit VENUE für den Mieter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt VENUE im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Mieters. Der Mieter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt VENUE von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

12.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Mieters unter Nutzung des Stromnetzes von VENUE bedarf dessen schriftlicher Einwilligung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Geräten und Räumen von VENUE gehen zu Lasten des Mieters, soweit VENUE diese nicht zu vertreten hat.

12.3 Störungen an der von VENUE zur Verfügung gestellten, technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit VENUE diese Störungen nicht zu vertreten hat.

13. Urheberrecht, Hausrecht

13.1 Sämtliche durch VENUE zur Verfügung gestellten Materialien und Unterlagen (digital, schriftlich, Audio oder Video) unterliegen – soweit nicht anders gekennzeichnet – dem Urheberrecht von VENUE. Eine Weiterverwendung, Reproduktion, Weitergabe – egal welcher Art, auch auszugsweise, erfordert die schriftliche Einwilligung von VENUE.

13.2 Die Verwendung von Lichtbildern oder Aufnahmen des Mietraumes, ausgenommen solche, auf denen er lediglich Beiwerk darstellt, bedürfen der schriftlichen Einwilligung von VENUE.

Datenschutz

Durch die Buchung erklärt sich der Mieter mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (wie beispielsweise Namen und Anschrift des Mieters, erforderliche Daten für die Auftragsabwicklung) für Zwecke der Vertragsabwicklung einverstanden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Datenverarbeitung von VENUE erfolgt unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften nach BSDG und DSGVO.

14. Referenz

Als Referenz und zu Werbezwecken darf VENUE in der Öffentlichkeit, auf seiner Website und seinen Marketing Plattformen auf die Nutzung der Räumlichkeiten durch den Mieter hinweisen, es sei denn der Mieter widerspricht bei Angebotsannahme schriftlich.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Erfüllung- und Zahlungsort ist München. Der ausschließliche Gerichtsstand ist München, soweit die Vertragspartner Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder eine der Parteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

15.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt eine Regelung, die den beiderseitigen Interessen im Rahmen des Vertragsverhältnisses am nächsten kommt.